

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten der Ergänzungssatzung im Bereich „Rainle“, Ortsteil Wolpadingen, Gemeinde Dachsberg (Ergänzungssatzung „Rainle“)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat am 21. Juni 2022 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Rainle“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachstehend entsprechend der Vorschriften des § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus dem angefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Maßgebend ist der Lageplan der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 10. März 2022.

Die Ergänzungssatzung „Rainle“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich Ihrer Begründung und den in der Satzung beschriebenen Anlagen zur Satzung auf dem Bürgermeisteramt Dachsberg, Wittenschwand, Rathausstraße 1, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es handelt sich um eine Ergänzungssatzung, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Es wird auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Weiterhin wird von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften ( § 215 Abs. 2 BauGB):  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

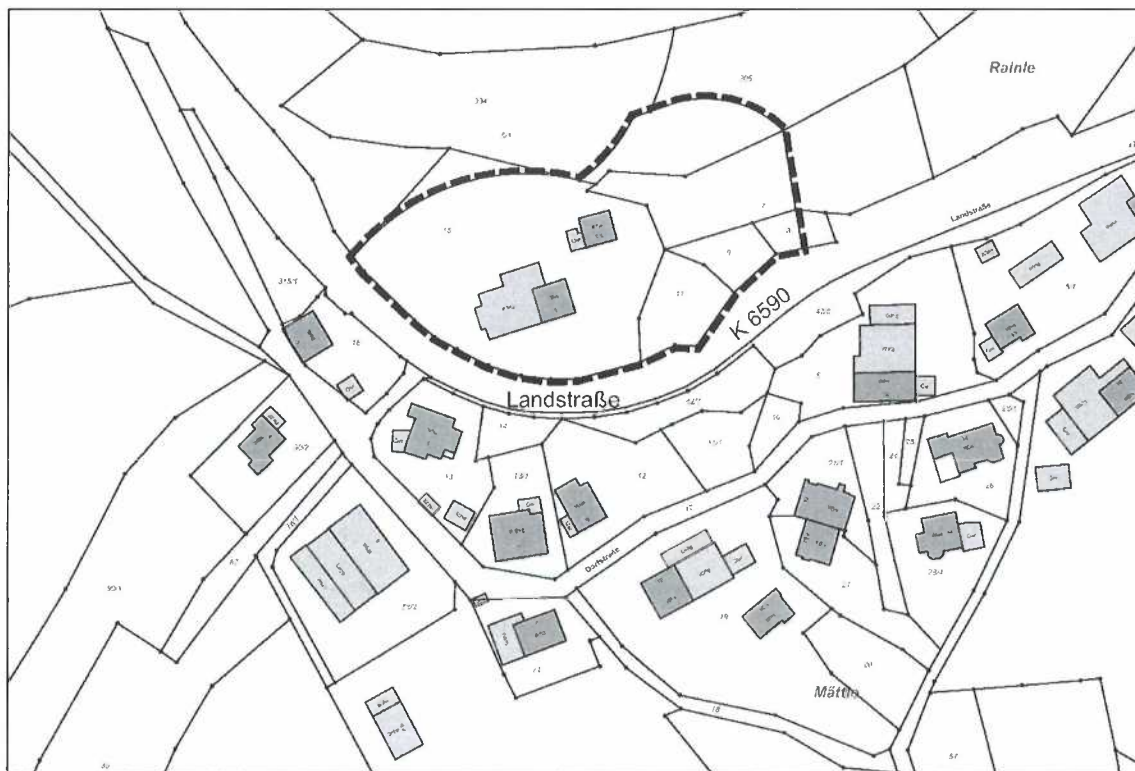
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dachsberg, den 24. Juni 2022

Dr. Stephan Bücheler  
Bürgermeister



Der Geltungsbereich der „Ergänzungssatzung Rainle“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde sowie auf der Gemeindehomepage am Freitag, den 24.06.2022.